

Statuten der IBRA

Version 13.12.2022



Inhalt	Artikel	Seite
I. Name, Sitz, Zweck II. Mitgliedschaft	1 – 2 3 – 7	2 2
III. Organisation der Gesellschaft IV. Kommissionen	8 - 21 22 - 23	3 7
V. IBRA Verwaltungsbüro VI. National- und Regionalsektionen	24 25	8
VII. Finanzen	26 27	8
VIII.Geschäftsjahr IX. Auflösung	28	9
X. Verschiedenes	29	9

I. NAME, SITZ, ZWECK

ARTIKEL 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "IBRA, International Bone Research Association" (kurz "IBRA") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel, Schweiz.

ARTIKEL 2 Zweck

Zweck der IBRA ist die Förderung und Verbreitung von Wissen über die Knochen- und Weichteilchirurgie und den Wiederaufbau des Bewegungsapparates im Zusammenhang mit der Behandlung und Rehabilitation angeborener oder erworbener Erkrankungen bzw. Verletzungen bestimmter Körperteile. Daneben gehören auch technische Entwicklungen und chirurgische Verfahren, Schulung sowie Forschung zum Zweck der Gesellschaft. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral. Offizielle Sprache der IBRA ist Englisch.

II. MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 3 Allgemeine Voraussetzung

Natürliche Personen mit entsprechenden Qualifikationen, die daran interessiert sind, den in Artikel 2 genannten Gesellschaftszweck zu unterstützen, können als Mitglieder der IBRA zugelassen werden.

ARTIKEL 4 Mitgliedschaftskategorien

Folgende Mitgliedschaftskategorien werden unterschieden:

- a. Basismitglieder ("basic members")
- b. Vollmitglieder ("full members")
- c. Lebenszeitmitglieder ("premium members")

ARTIKEL 5 Anforderungen für die IBRA Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Fachleuten mit ausdrücklichem Interesse an jeglichem Aspekt der Knochen- und Weichteilchirurgie des Bewegungsapparates offen, die der IBRA angehören wollen und deren Grundsätze und Pflichten beachten.

Die Mitgliedschaft wird international beim IBRA Verwaltungsbüro in Basel registriert und verwaltet.

a. Basismitglieder:

Eine Basismitgliedschaft wird über die IBRA Webseite geschlossen. Basismitglieder haben kein aktives Wahlrecht.

b. Vollmitglieder:

Ein neues Vollmitglied muss von einem aktuellen IBRA Vollmitglied nominiert und von zwei weiteren IBRA Vollmitgliedern unterstützt werden. Alle drei richten Nominierungs-und/oder Unterstützungsschreiben an den Vorstand. Dem Nominierungsschreiben muss unter anderem ein aktueller Lebenslauf des Kandidaten beigefügt werden. Der Vorstand der IBRA prüft quartalsweise im Rahmen eines Zirkularbeschlusses alle Nominierungen und entscheidet über die Aufnahme neuer Vollmitglieder.

c. Lebenszeitmitglieder ("Premium Members"): Vollmitglieder erhalten den Status Lebenszeitmitglied, wenn sie der IBRA als Fakultätsmitglied gedient haben oder in den Vorstand gewählt werden.

ARTIKEL 6 Aufhebung, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den Austritt eines Mitglieds. Das IBRA Verwaltungsbüro muss vor der nächsten Generalversammlung schriftlich über den Austritt informiert werden. Die Beiträge für das laufende Jahr, in dem der Austritt erklärt wurde, müssen beglichen werden.
- b. durch Ausschluss. Mitglieder können von der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn sie i) den Interessen der IBRA zuwiderhandeln oder ii) einem anderen Mitglied gegenüber ein nach Auffassung des Vorstandes unpassendes Verhalten zeigen oder iii) gegen die Satzung der Gesellschaft verstoßen oder iv) wenn andere 'wichtige Gründe' vorliegen. Wurden die Beiträge während zwei aufeinander folgender Jahre nicht beglichen, wird ein Vollmitglied automatisch in die Basismitgliedschaft zurückgestuft.

ARTKEL 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Zugang zu einem Forum für Diskussionen und den Dialog über aktuelle Fragen unter Chirurgen und Wissenschaftlern, sowie zu Fortbildungs- & Schulungskursen. Die von der IBRA festgelegten Verhaltensgrundsätze müssen beachtet werden. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer freundlichen und loyalen Gesinnung unter Kollegen. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, an wissenschaftlichen Arbeiten teilzunehmen und/oder dabei mitzuwirken.

IBRA Vollmitglieder und Lebenszeitmitglieder (im Folgenden als ordentliche Mitglieder bezeichnet) haben zusätzlich die folgenden Rechte und Pflichten:

- a. Die von einzelnen ordentlichen Mitgliedern auf praktischem oder wissenschaftlichem Feld erzielten Fortschritte bei der Knochen- und Weichteilchirurgie des Bewegungsapparates sollten allen Mitgliedern der IBRA zugänglich sein. Die ordentlichen Mitglieder bemühen sich, einander so weit wie möglich zu unterstützen.
- b. Die ordentlichen Mitglieder müssen die vereinbarten Beiträge innerhalb der vom Vorstand bestimmten Frist bezahlen. Lebenszeitmitglieder sind von den Beiträgen befreit.
- c. Ein ordentliches Mitglied kann zu einem Lebenszeitmitglied werden, sobald es sich als Fakultätsmitglied bewährt hat. Der Vorstand legt die Kriterien fest, nach welchen aktuelle Vollmitglieder zu Lebenszeitmitgliedern werden können.
- d. Ordentliche Mitglieder sollen, wenn möglich, an den Versammlungen, Sektionssitzungen, IBRA Generalversammlungen und Symposien teilnehmen.
- e. Ordentliche Mitglieder haben je ein Stimmrecht und sind berechtigt, bei der IBRA Generalversammlung Anträge zu stellen.
- f. Ordentliche Mitglieder, die dem Vorstand, einer Kommission, einer Subkommission oder einer Adhoc-Kommission der IBRA angehören, stimmen zu, dass allfällige Rechte an geistigem Eigentum an den an Sitzungen dieser Gremien ausgetauschten Ideen der Gesellschaft gehören und verpflichten sich, dieses an die Gesellschaft abzutreten und auf allfällige Ansprüche gegenüber der Gesellschaft zu verzichten.
- g. Die ordentlichen Mitglieder erhalten vergünstigte Kursgebühren.

III. ORGANISATION DES VEREINS

ARTIKEL 8 Exekutivorgane

Die Exekutivorgane der Gesellschaft sind:

- a. Die Generalversammlung;
- b. Der Vorstand:
- c. Die Revisionsstelle.

a. DIE GENERALVERSAMMLUNG

ARTIKEL 9 Vollmachten der Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Gesellschaft. Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern. Die Generalversammlung ist mit folgenden Vollmachten ausgestattet:

- 1. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten, Abnahme des Jahresabschlusses (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz) und Budgetbeschluss;
- 2. Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- 3. Festlegung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren für Mitglieder;
- 4. Wahl und Abberufung des vom Vorstand nominierten Präsidenten;
- 5. Wahl und Abberufung des designierten Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- 6. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- 7. Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- 8. Beschlussfassung zu Themen, die von Rechts wegen oder gemäß den Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder vom Vorstand vorgelegt werden;
- 9. Entscheid über die Auflösung der Gesellschaft.

ARTIKEL 10 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr anlässlich der Jahressitzung der IBRA Mitglieder einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird entweder vom Vorstand, auf Antrag eines Fünftels aller ordentlichen Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen.

Der Vorstand muss innerhalb von 60 Tagen, nachdem ein solcher Antrag gestellt wurde, eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

ARTIKEL 11 Einberufung der Generalversammlung

Zur Einberufung der Generalversammlung versendet der Vorstand mindestens 28 Tage im Voraus eine schriftliche Einladung.

Der Vorstand kann anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Dabei gelten die vorgegebenen Termine sowie Stimmund Wahlverfahren.

ARTIKEL 12 Tagesordnung der Generalversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- Den Bericht des Vorstandes über die Aktivitäten im vergangenen Jahr;
- Die Berichte des Kassiers und der Revisionsstelle;
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Weitere Anträge.

Der Vorstand muss jeden von einem ordentlichen Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Antrag auf die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung nehmen.

ARTIKEL 13 Organisation der Generalversammlung

Den Vorsitz über die Generalversammlung hat der Präsident und in dessen Abwesenheit der Altpräsident, der designierte Präsident oder ein anderes vom Präsidenten delegiertes Vorstandsmitglied. Über die Sitzungen der Generalversammlung werden Protokolle geführt, die vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

ARTIKEL 14 Beschlüsse der Generalversammlung

Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen an der Generalversammlung werden durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Annahme und Änderung der Statuten und die Auflösung der Gesellschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse und Wahlen werden allgemein per Handzeichen durchgeführt. Wenn mindestens 10 anwesende Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

b. DER VORSTAND

ARTIKEL 15 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten:
- b. dem Altpräsidenten oder dem designierten Präsidenten (während dem letzten Amtsjahr des Präsidenten);
- c. Die Vorsitzenden der Kommissionen Forschung & Weiterbildung Kopf, Forschung & Weiterbildung Obere Extremitäten und Forschung & Weiterbildung Untere Extremitäten)
- d. drei ordentlichen Mitgliedern
- e. maximal zwei Vertretern des Hauptsponsors bzw. assoziierter Geberorganisationen ("main sponsor and associate donor organizations").

ARTIKEL 16 Wahl und Ernennung des Vorstands

Der Präsident, der designierte Präsident und die drei ordentlichen Mitglieder werden vom Vorstand nominiert und von der Generalversammlung gewählt. Die Vertreter der Geberorganisationen werden vom Hauptsponsor vorgeschlagen und vom IBRA Vorstand nominiert. Mit Ausnahme der Vertreter von Geberorganisationen können nur ordentliche Mitglieder der IBRA dem Vorstand angehören. Alle Vorstandsmitglieder haben je ein Stimmrecht. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt; grundsätzlich können sie für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden (maximal sechs Jahre); die Vertreter des Geberorganisationen scheiden nach Beendigung der Partnerschaft automatisch aus dem Vorstand aus. Der designierte Präsident wird ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer des Präsidenten vom Vorstand gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer des Präsidenten verbleibt dieser für weitere zwei Jahre als Altpräsident im Vorstand. Sollte nach Ablauf der Amtsdauer des Präsidenten kein designierter Präsident zur Verfügung stehen, kann der Altpräsident die Funktion des Präsidenten für weitere zwei Jahre ad-interim ausüben. Nach Ablauf der Amtszeit als Interimspräsident verbleibt dieser anschliessend für weitere zwei Jahre als Altpräsident im Vorstand.

ARTIKEL 17 Vollmachten des Vorstands

Der Vorstand ist mit der Leitung der Gesellschaft und der Überwachung des IBRA Verwaltungsbüros betraut. Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Gesellschaftszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- Letztendliche Verantwortung für die Führung der Gesellschaft und Erlass der erforderlichen Richtlinien und Vorschriften.
- 2. Festlegung der Organisation der Gesellschaft, insbesondere die Organisation des IBRA Verwaltungsbüros innerhalb des durch die Statuten definierten Rahmens;

- 3. Definition und Formulierung der Strategien für Forschung und Bildung sowie des Umfangs der Aktivitäten:
- 4. Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushalts;
- 5. Genehmigung neuer Mitglieder;
- 6. Rekrutierung und Wahl der Kommissionsmitglieder und Ernennung der führenden Vorstandsmitglieder der IBRA gemäss Artikel 20 der Statuten;
- 7. Ernennung und Abberufung, der mit der Führung des IBRA Verwaltungsbüros betrauten Personen und Gewährung der Zeichnungsberechtigung;
- 8. Zuteilung von Geldern an die Kommissionen;
- 9. Genehmigung der Jahreshaushalte der Kommissionen und des IBRA Verwaltungsbüros;
- 10. Erledigung aller Angelegenheiten der Gesellschaft, sofern diese nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen;
- 11. Bildung von Sub-Kommissionen und Adhoc-Kommissionen zu jedem beliebigen Zeitpunkt.

Zeichnungsberechtigt sind Personen laut Unterschriftenregelung ("IBRA signature policy list").

Der Vorstand ist befugt, gewisse Vollmachten und Verantwortungen an seinen Präsidenten, ein oder mehrere Vorstandsmitglieder, Adhoc-Kommissionen oder die Leitung des IBRA Verwaltungsbüros zu delegieren, indem er entsprechende Vorschriften und/oder Richtlinien erlässt. Sämtliche Vorschriften, Richtlinien und Handbücher etc., die von den Kommissionen herausgegeben oder geändert werden, müssen vom Vorstand genehmigt werden.

ARTIKEL 18 Organisation des Vorstands

Der Vorstand kommt so oft zusammen, wie dies die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Die Sitzungen werden durch Einladung des Präsidenten und in dessen Abwesenheit des Altpräsidenten oder designierten Präsidenten einberufen oder wenn ein Vorstandsmitglied eine Sitzung beantragt. Die Tagesordnung für die Sitzung muss mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich bekanntgegeben werden. Alle erforderlichen Zusatzmaterialien zur Tagesordnung sollten gleichzeitig, spätestens aber 5 Tage im Voraus, vorgelegt werden.

Die Beschlüsse des Vorstands werden durch absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme. Der Vorstand kann Beschlüsse und Entscheidungen per Zirkularbeschluss (Brief, Fax, E-Mail etc.) durch Mehrheit seiner Mitglieder verabschieden, außer eines der Mitglieder beantragt eine mündliche Diskussion. Die Protokolle der Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstands müssen aufbewahrt werden.

Der Vorstand kann weitere IBRA Mitglieder für beratende Tätigkeiten ohne Stimmrecht, zu den Vorstandssitzungen beiziehen.

Ein Delegierter des IBRA Verwaltungsbüros nimmt an den Vorstandssitzungen teil, hat jedoch kein Stimmrecht.

ARTIKEL 19 Vergütung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung, der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes im Interesse der Gesellschaft entstandenen Kosten und auf eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeiten. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt.

ARTIKEL 20 Führende Vorstandsmitglieder

Zu den führenden Vorstandsmitgliedern der IBRA gehören der Präsident, der Altpräsident und der designierte Präsident. Der designierte Präsident wird ein Jahr vor Ende der Amtszeit

des amtierenden Präsidenten vom Vorstand nominiert und von der Generalversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit des Präsidenten übernimmt der designierte Präsident die Position des Präsidenten nach entsprechender Genehmigung durch die Generalversammlung. Der Präsident übernimmt im Anschluss an seine/ihre Amtszeit als Präsident den Posten des Altpräsidenten. Der Altpräsident bleibt zwei weitere Jahre im Vorstand. Der Altpräsident und der designierte Präsident können nicht gleichzeitig im Amt sein. Der Präsident wird in seiner Abwesenheit vom Altpräsidenten oder, bei Abwesenheit des Altpräsidenten, vom designierten Präsidenten vertreten.

ARTIKEL 21 Vollmachten und Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident hat folgende Aufgaben und Vollmachten:

- 1. Einberufungen von Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstands;
- 2. Festlegung der Tagesordnung und Anforderung von Berichten für sämtliche Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstands;
- 3. Führung des Vorsitzes über alle Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstands;
- 4. Abgabe der entscheidenden Stimme bei Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstands bei Stimmengleichheit (Tie Breaker);
- 5. Übertragung von Aufgaben an die Kommissionen über deren Vorsitzende;
- 6. Funktion als offizieller Sprecher der IBRA gegenüber Dritten.
- 7. gegebenenfalls Funktion als offizieller IBRA Sprecher an IBRA Kongressen.

c. DIE RECHNUNGSREVISOREN

ARTIKEL 22 Wahl der Revisionsstelle und deren Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Abschlüsse der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetz und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten unabhängigen Personen. Juristische Personen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können zu Rechnungsrevisoren gewählt werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

IV. KOMMISSIONEN

Die Schwerpunkte der Aktivitäten der IBRA sind auf drei Kommissionen verteilt:

- Forschungs- und Weiterbildungskommission Kopf
- Forschungs- und Weiterbildungskommission Obere Extremitäten
- Forschungs- und Weiterbildungskommission Untere Extremitäten

ARTIKEL 23 Zusammensetzung der Kommissionen

Jede Kommission besteht aus bis zu zehn Mitgliedern: einem Vorsitzenden, bis zu acht IBRA Mitgliedern und einem Vertreter einer primären Geberorganisation. Der Vorsitzende und die Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Sie werden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und können für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden (maximal 6 Jahre). Die Vertreter der Geberorganisation können von dieser während der Dauer der Partnerschaft nach freiem Ermessen benannt werden. Der Vorstand kann innerhalb der einzelnen Kommissionen ständige Sub-Kommissionen für spezifische Fachgebiete und/oder Adhoc-Kommissionen für bestimmte Projekte bilden.

ARTIKEL 24 Aufgaben der Kommissionen

- a. Beurteilung von Zuschussanträgen und Gewährung von Zuschüssen;
- b. Überwachung von Forschungsprojekten
- c. Vorlage eines Jahresberichts und Haushalts beim Vorstand;

d. Management der Vorschriften in Bezug auf geistige Eigentumsrechte an Forschungsergebnissen.

Die Ausrichtung der Weiterbildungs- und Forschungstätigkeiten wird an gemeinsamen Treffen von Vorstand und Kommissionen diskutiert. Die Kommissionen legen dem Vorstand jährlich einen Budgetvorschlag und einen Jahresbericht vor.

V. IBRA VERWALTUNGSBÜRO

ARTIKEL 25 Das IBRA Verwaltungsbüro und seine Aufgaben

Das IBRA Verwaltungsbüro ist eine Dienstleistungs- und Koordinierungsstelle für die IBRA und ihre Gremien.

Der Vorstand ernennt die Mitglieder des IBRA Verwaltungsbüros und gewährt die Zeichnungsberechtigung.

Die Aufgabe des IBRA Verwaltungsbüros besteht darin, die effiziente Organisation und Verwaltung aller Aktivitäten der IBRA sicherzustellen, um so die Umsetzung der Ziele, Leitlinien und Verfahren der IBRA zu unterstützen. Des Weiteren fungiert das IBRA Verwaltungsbüro als Schnittstelle zu den Geberorganisationen.

Der Vorstand kann die Organisation und die Kompetenzen des IBRA Verwaltungsbüros festlegen, indem er einen Vorschriftenkatalog für das IBRA Verwaltungsbüro (IBRA Administration Office Regulations Handbook) beschließt.

VI. NATIONAL- UND REGIONALSEKTIONEN

ARTIKEL 26 Zweck und Zusammensetzung der National- und Regionalsektionen

Der Vorstand kann zum Zweck der Fortbildung und des Wissensaustauschs die Initiative zur Einrichtung von National- oder Regionalsektionen ergreifen, vorausgesetzt, dass die Nachfrage im betreffenden Land oder der Region gegeben ist.

Diese National- und Regionalsektionen verfügen über Mitglieder. Der vom Vorstand berufene Botschafter ("Ambassador"), der für die Aufrechterhaltung der Ziele, des Zwecks und der Satzung der IBRA in der jeweiligen National- und Regionalsektion verantwortlich ist, erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht über die durchgeführten Aktivitäten; das IBRA Verwaltungsbüro fungiert als Bindeglied zwischen den Sektionen und dem Vorstand der IBRA.

Den Sektionen ist es nicht gestattet, eine eigene Satzung zu beschließen. Gleichwohl dürfen sie je nach Größe der Sektion ihre eigene lokale Weiterbildungskommission gründen.

Der jeweilige Botschafter übernimmt Mandate des Vorstands hinsichtlich Aufbaus und Weiterentwicklung seiner Sektion.

Die Sektionen sind ggf. gemeinsam mit Vertretern von Geberorganisationen vor Ort für die Weiterbildungsaktivitäten zuständig. Diese werden in Abstimmung mit der zentralen Weiterbildungskommission und deren Richtlinien organisiert. Die Sektionen werden von der Gesellschaft finanziell unterstützt. Über den Umfang der Unterstützung entscheidet der Vorstand jährlich auf der Basis des Antrags der Sektion.

VII. FINANZEN

ARTIKEL 27

Jede persönliche Haftung der IBRA Mitglieder für Verpflichtungen der IBRA ist ausgeschlossen. Für diese Verpflichtungen haftet ausschließlich das Gesellschaftsvermögen der IBRA.

Die Mittel der IBRA bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus IBRA Aktivitäten und Partnerschaften, sowie den Erträgen aus dem Vermögen der Gesellschaft.

IBRA Mitglieder, die ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

VIII. GESCHÄFTSJAHR DER GESELLSCHAFT

ARTIKEL 28

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

IX. AUFLÖSUNG

ARTIKEL 29

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, fungieren die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Ein eventueller Liquidationsüberschuss wird einer anderen gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck zugeführt.

X. VERSCHIEDENES

ARTIKEL 30

Daneben gelten die Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. So entschieden an der Eröffnungssitzung am 25. September 2004.

Basel, 4. März 2005, Revision der Statuten (Rundbeschluss)

Basel, 11. Mai 2007, Revision der Statuten (IBRA Generalversammlung)

Basel, 12. Juli 2008, Revision der Statuten (IBRA Generalversammlung)

Basel, 7. Mai 2010, Revision der Statuten (IBRA Generalversammlung)

Basel, 11. Juli 2014, Revision der Statuten (IBRA Generalversammlung)

Basel, 8. Dezember 2017, Revision der Statuten (IBRA Generalversammlung)

Basel, 10. Mai 2019, Revision der Statuten (IBRA Generalversammlung)